

1. Vfg

StALU MM 53f

Az.:5850.3.1-013

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR) beabsichtigt auf der stillgelegten und in der Nachsorgephase befindlichen Hausmülldeponie der Hansestadt Rostock in der Gemarkung Parkentin eine Freiflächenfotovoltaikanlage (FFVA) mit einer Nennleistung von ca. 14,3 MWp zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage stellt eine wesentliche Änderung der Deponie dar, die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfordert.

Das StALU MM als zuständige Genehmigungsbehörde der Deponie hat für die vorgesehene wesentliche Änderung der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 12.2. der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

Tabelle 1: Art und Merkmale der möglichen Auswirkung und Einschätzung der Erheblichkeit

Auswirkung	Beschreibung	Betroffene Schutzgüter	Dauerhaftigkeit	Bewertung der Erheblichkeit	Minderungsmaßnahmen
Schallemissionen	Baulärm (insbesondere während der Rammarbeiten für das Ständerwerk)	Mensch, Fauna	Temporär während der Errichtung	Unerheblich, da Emissionen deutlich geringer als sonstige Anlagen am Standort und während des Deponiebetriebs	Baumaschinen gem. UVV Baulärm
	tieffrequente Töne an Trafostationen	Mensch	permanent während der Stromspeisung	unerheblich	Anordnung der Trafostationen und zusätzlicher Schallschutz
Staubemissionen	aus Anliefer- und Baustellenverkehr	Mensch	Temporär während der Errichtung	Unerheblich, da Emissionen deutlich geringer als sonstige Anlagen am Standort und während des Deponiebetriebs	Bedarfsweise Befuchtung der Fahrwege; Minimierung der bearbeiteten Baufelder
Lichtemissionen	Blendwirkung bei Sonneneinstrahlung	Mensch	Gesamte Betriebszeit	Unerheblich aufgrund Abstand der Anlage zu Wohnbebauung und sonstigen menschlichen Nutzungen	Einsatz von reflexionsarmen Modulen
Verschattung	unterhalb der Modultische	Flora, Fauna, Bodenwasserhaushalt	Gesamte Betriebszeit	unerheblich	Erhaltung der Trockenbiotope und Schaffung „Lerchenfenster“ ⁴⁴

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entscheiden.

Rostock, den 31.01.2025

i.A. Steffen Licht

2. 53 z.Mz.

3. 53f z. U.

4. AL 5 z.K.

5. 50c Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger + Internet im PDF-Format + Einstellung ins UVP-Portal

6..53f z.Vg